



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahIG -)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/669 (neu)

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahIG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW  
Drucksache 17/1047

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 17/1122

**c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landeswahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP  
Drucksache 17/1081

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit den ihm durch Plenarbeschluss vom 9. Juli 2010 und vom 16. Dezember 2010 überwiesenen Vorlagen zur Neuregelung des Wahlrechts in Schleswig-Holstein in mehreren Sitzungen befasst und schriftliche und mündliche Anhörungen durchgeführt. Er schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 16. März 2011 ab.

- a) Die Fraktion der SPD zog ihre Beteiligung an dem Gesetzentwurf zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein, Drucksache 17/669 (neu), zurück. Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und

SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG -), Drucksache 17/669 (neu), abzulehnen.

- b) Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE und bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag außerdem, den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 17/1122 zum Gesetzentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zur Änderung des Wahlgesetzes, Drucksache 17/1047, abzulehnen. Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW empfiehlt er dem Landtag, auch den Gesetzentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG -), Drucksache 17/1047, abzulehnen.
- c) Im Ausschuss wurde ein von den Fraktionen von CDU, SPD und FDP im Rahmen der Ausschussberatungen vorgelegter Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1081, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE und SSW angenommen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW, den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landeswahlgesetzes, Drucksache 17/1081, in folgender durch den Änderungsantrag geänderten Fassung anzunehmen - die Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht -:

### **Artikel 1** **Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom **18.01.2011 (GVObI. Schl.-H. S. 34)**, wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abgeordneten des Landtags werden nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet. Das Nähere regelt ein Gesetz, das für den Fall des Entstehens von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorsehen muss.“

## **Artikel 2** **Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Oktober 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2010 (GVBl. Schl.-H. S. 392), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

2. **§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

**„Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste einer am Verhältnisausgleich teilnehmenden Partei abgegebenen gültigen Zweitstimmen zusammengezählt. Anhand der Gesamtstimmenzahl wird für jede ausgleichsberechtigte Partei nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergibt (Höchstzahlverfahren), festgestellt, wie viele der nach Absatz 2 verbleibenden Sitze auf sie entfallen (verhältnismäßiger Sitzanteil). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.“**

3. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 entfällt.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

4. In § 16 Absatz 1 wird die Zahl „40“ durch „35“ ersetzt.

5. In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „25“ durch „20“ ersetzt.

6. **In § 16 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:**

**„(3) Für die Wahl zur 18. Wahlperiode des Landtags ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein fortgeschriebene Bevölkerungszahl nach dem Stand vom 31. Dezember 2009 maßgebend.“**

## **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Thomas Rother  
Vorsitzender